

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemein

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG (nachfolgend „IN LAIN“ genannt) und ihren Kunden. Sie bilden integrierten Bestandteil eines jeden zwischen der IN LAIN und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Mit Erteilung der Aufträge werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN LAIN akzeptiert. Änderungen oder Nebenabreden dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift von einem der IN LAIN unterschreibungsberechtigten Personen.

2. Offerte und Offertgrundlagen

2.1. Eine von IN LAIN unterbreitete Offerte bindet diesen während 90 Tage vom Tage des Angebotes an, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Ein nach dieser Frist erteilter Zuschlag bedarf seitens des Unternehmers der Bestätigung.

2.2. Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Offertbeschreibungen des schriftlichen Angebotes von IN LAIN bleiben dessen Eigentum; sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt IN LAIN entweder zu einem pauschalen Schadensanspruch in der Höhe des Leistungshonorars gemäss Honorarordnung SIA 102 direkt oder den effektiven Schaden gerichtlich geltend zu machen.

2.3. Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschreibung gelten nicht als Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrags nach Aufwand zu honorieren (Honorarordnung 102). Wird dem Projektverfasser die Ausführung des Werks übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Die dem Kunden fakturierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

3.2. Im Vertrag nicht vorhandene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage nach VSSM-Kalkulation neu zu offerieren und zu vereinbaren.

3.3. In den Preisen nicht inbegriffen sind:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nach dem Gesamttotal offen aufgeführt.
- Das Ausmessen, Liefern, Zusammenstellen, Anpassen und Montieren der offerierten Positionen sofern in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung nichts Anderes vereinbart ist.
- Die in Ziffer 7.4. der Norm SIA 241 aufgeführten Sachleistungen des Unternehmers auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten, nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeiten.
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen oder ungenauen und krummen Mauerwerken. Diese sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen.
- Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten im Bau.
- Zusätzliche Abdeckungen an Bauteilen infolge Beschädigungsgefahr während der Bauphase.

3.4. Wenn innert 5 Tagen (Poststempel) auf die Auftragsbestätigung keine Antwort erfolgt, erklärt sich der Kunde mit der Auftragsbestätigung und mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

3.5. Wenn innert 5 Tagen (Poststempel) auf die Rechnung keine schriftliche Mängelrüge erfolgt, erklärt sich der Kunde mit der Rechnung einverstanden.

4. Lohn- und Materialpreisänderungen

4.1. Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtarbeitsvertragliche Änderungen der Lohn- und Sozialleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Eine Lohnerhöhung von 1% ergibt eine Preisänderung von 0,6%. Individuelle Lohnerhöhungen werden nicht berücksichtigt.

4.2. Die im Werkvertrag festgelegten Materialpreise unterliegen der Preisanpassung, wenn sie nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem Zeitpunkt des Materialkaufs um mehr als 5% steigen oder fallen. Es sei denn, dass der Besteller eine Anzahlung für die Materialbeschaffung geleistet hat.

4.3. Materialpreisänderungen und gesamtarbeitsvertragliche Lohnänderungen sind dem Besitzer mitzuteilen.

5. Arbeitsbedingungen und Messvorschriften

5.1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten, unter Vorbehalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Bedingungen und Messvorschriften der Normen SIA 118, 241, 331, 164, 164/1, die FFF Richtlinien für Holzfenster sowie die SIGAB Richtlinien.

5.2. Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.

5.3. Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom zu Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5.4. Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter, abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.5. Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile ist bauseits ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

5.6. Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

5.7. Für die Fahrzeuge des Unternehmers muss in unmittelbarer Nähe der Baustelle kostenlos ein oder mehrere geeignete Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

6. Regiearbeiten

6.1. Regiearbeiten und durch diese verursachte Displacementspesen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet.

6.2. In den Regielohnansätzen ist die Benutzung von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen nicht inbegriffen.

6.3. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.

7. Lieferbedingungen

7.1. Die Pflicht von IN LAIN zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei IN LAIN voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

7.2. Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit IN LAIN zu vereinbaren.

7.3. IN LAIN hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihm am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangels infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Besteller hat IN LAIN eine Nachfrist zu gewähren.

7.4. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat IN LAIN Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

7.5. Wenn der Besteller Änderungen im Arbeitsprogramm veranlasst, oder zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und IN LAIN neue Termine zu vereinbaren.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Sofern im Werkvertrag die Zahlungsbedingungen nicht nach SIA Norm festgelegt sind, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
Aufträge bis CHF 10'000.- Auftragsvolumen: 10 Tage rein netto.
Auftragsvolumen bis CHF 50'000.-, 40% der Vertragssumme bei Vertragsabschluss als Gegenbestätigung, 60% der Vertragssumme (Restbetrag) spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, rein netto.
Auftragsvolumen von mehr als 50'000.-, 30% der Vertragssumme bei Bestellung / Auftragsbestätigung, weitere Akontozahlungen nach Anfrage von IN LAIN, innert 10 Tagen, Restbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, rein netto.

8.2. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Für solche Nachbelastungen werden für die Umtriebe Fr. 40.-- in Rechnung gestellt.

8.3. Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet. Sie werden nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8.4. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

8.5. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

8.6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich seine finanziellen Verhältnisse, ist IN LAIN berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuzahlen, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird IN LAIN innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten. (Ar. 83 OR)

8.7. Ist der Besteller in Verzug, laufen ab dem 30. Tag nach Rechnungsstellung die Zinsen. Diese betrage 9%. Für Mahnungen werden pro Mahnung Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

9. Werkabnahme und Mängelrüge

9.1. Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind innert der nächsten drei Arbeitstage nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind anlässlich der Abnahme in einem Rapport festzuhalten, welcher von beiden Parteien zu unterzeichnen ist und als Mängelliste gilt. Bei der Abnahme nicht festgestellte Mängel sind innert 5 Tagen schriftlich bekannt zu geben. (Abnehmerreport). Ansonsten wird das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.3. nachstehend. Bei Abwesenheit des Bestellers gilt das Werk 5 Tage nach Vollendung als abgenommen

9.2. Mit der förmlichen Abnahme des Werks oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang des Werks.

9.3. Für die bei der Abnahme nicht erkennbaren Mängel gelten die Bestimmungen nach SIA 118 Art. 179 und 180.

9.4. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

9.5. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat.
- nicht erkennbare Fehler oder Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller.
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung durch den Besteller.
- Beschädigung durch Dritte nach Bauabnahme

10. Lieferung, Montagekosten und Montagebedingungen

10.1. Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

10.2. Nicht zu den Aufgaben des Unternehmers gehören:

- sämtliche Maurer-, Spitz-, und Zuputzarbeiten.

10.3. Bei Beginn der Montagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 30 m von der Montagestelle.
- gut begehbare Treppenhäuser. Sie dürfen nicht durch Gerüste usw. unzulässig eingeengt sein.
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtung dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt werden.

10.4. Die Lieferung und der Montageaufwand werden in jedem Fall nach effektivem Aufwand abgerechnet und in Rechnung gestellt.

10.5. Auftragsgemäss gelieferte Massartikel können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Umtausch und Rücknahme von Waren sind grundsätzlich nur mit Einverständnis der IN LAIN möglich. Die dadurch entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde. Die Rückware und deren Verpackungen müssen in einem wieder verkäuflichen Zustand sein und dem neuwertigen Stand entsprechen. IN LAIN behält sich vor, allfällige daraus resultierende Kosten für Kontrolle, Reinigung, ev. Instandstellung und Wiedereinlagerung dem Kunden in Rechnung zu stellen oder von der Gutschrift ab zu ziehen.

11. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

11.1. Die gelieferte, bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts bleibt vorbehalten.

11.2. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG, 7525 S-chanf.

11.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für jede Art Verfahren sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG in S-chanf zuständig. Der Kunde kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden. Das schweizerische Recht findet Anwendung.

Normen und Richtlinien (siehe Art. 4.1.)

SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

SIA 241 Schreinerarbeiten

SIA 331 Fenster

SIA 164Holzbau

SIA 164/1 Holzwerkstoffe (Empfehlung)

SIA, Postfach, 8027 Zürich

FFF, Richtlinien für Holzfenster VSSM.

Glasnorm 01 Schweiz. Institut für Glas am Bau SIGaB.

12. Publikationen

12.1. Der Unternehmer darf für eigene Zwecke Fotografien oder Videos des gemachten Werks oder der Dienstleistung erstellen lassen. Diese dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden für jegliche Werbezwecke der IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG uneingeschränkt verwendet werden. Dies gilt auch für Publikationen auf Socialmedia oder anderen Plattformen und Websites.

13. Datenschutzverordnung

13.1. Wir sind sehr bemüht, unsere Kunden im Rahmen der im September 2023 in Kraft tretenden DSV/DSGVO über persönliche Daten zu schützen. Die Privacy unserer Kunden soll Best möglichst gewahrt werden. Wir behalten uns das Recht vor, personalisierte Daten an Zulieferanten und Partner im Rahmen dem laufenden Aufträge weitergeben zu dürfen. Ebenso werden Kundendaten archiviert und aufbewahrt und archiviert.

Diese AGB der IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG sind ab Januar 2023 gültig und sind vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der IN LAIN Holzmanufaktur Cadonau AG gutgeheissen worden.